

Artenschutzfachliche Prüfung im Rahmen des B-Planverfahrens „Am Dörne Ost“ der Stadt Ober-Ramstadt

Auftraggeber Concrete Pläne GmbH



Büro für Faunistik und Landschaftsökologie

Dirk Bernd
Schulstrasse 22
64678 Lindenfels-Kolmbach
Tel. (06254) 940 669
Mobil: 017623431557
e-mail: BerndDirk@aol.com
www.buerobernd.de

Lindenfels, den 22. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Plangebiet und Untersuchungsraum	5
4	Methodik	8
5	Ergebnisse und Beurteilung	10
5.1	Biotoptypen/Vegetation/Natura2000Gebiete.....	10
5.2	Vögel.....	10
5.3	Reptilien	12
5.4	Fledermäuse	12
5.5	Schmetterlinge/Tagfalter	13
5.6	Heuschrecken/Springschrecken	14
6	Maßnahmen	16
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	16
6.2	Ersatzmaßnahmen	19
6.3	Ökologische Baubegleitung	19
7	Zusammenfassung	20
8	Zitierte und verwendete Literatur	21

1 Einleitung

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Am Dörne Ost“ in Ober-Ramstadt erfolgte eine artenschutzfachliche Prüfung des Plangebietes sowie dessen Wirkraum durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Dirk Bernd, Lindenfels.

Ziel der Planung ist die Errichtung von Wohnbebauung durch Concrete Pläne GmbH, Hrn. Christian Gutsell, Hinter der Schule 5, 64342 Seeheim-Jugenheim.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Das Bundesnaturschutzgesetz setzt unter anderem die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, 2009/147 EG) der Europäischen Union um. Das Artenschutzrecht ist unmittelbar geltendes Bundesrecht; einer Umsetzung durch die Länder bedarf es nicht.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG, mit denen die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13) in nationales Recht umgesetzt werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie sind daher, wie auch die nicht geschützten Arten, nur im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln.

Bebauungspläne erfüllen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwar nicht selbst, gegen die Zugriffsverbote kann jedoch bei der späteren Realisierung der durch Bauungspläne zugelassenen Bauvorhaben verstoßen werden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einer gemeindlichen Abwägung im Bauleitplanverfahren nicht zugänglich. Daher ist bereits bei der Aufstellung von Bauungsplänen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da die Bauungspläne andernfalls wegen eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein könnten.

3 Plangebiet und Untersuchungsraum

Nachfolgend wird der Untersuchungsraum (UG) sowie der Eingriffsbereich/Plangebiet (EG/PG) dargestellt.



Abb. 1: Schematische Darstellung des Plangebietes (PL) = gelb umrandet
Untersuchungsraum (UR) = blau umrandet

(Lizenznummer: DE 83756029123)

Nachfolgende Abbildungen geben einen Eindruck vom Plangebiet.



Abb. 2: Eingangsbereich zum Plangebiet mit Blick von N nach S.



Abb. 3: Blick von SW nach NO in die ruderalisierte Garten-Wiesenbrache.



Abb. 4: Gebäude welches abgerissen werden soll. Hier siedeln Haussperlinge im Bereich des Giebels.



Abb. 5: Auf der Innenseite wurden noch Kästen angebracht, die sowohl von Sperlingen als auch Meisen besiedelt werden können. Nester von Schwalben oder Gewölle fanden sich nicht.

4 Methodik

Datenrecherche und Untersuchungsauswahl von Arten/Gruppen. Um die zu untersuchenden Arten und Artengruppen einzugrenzen, erfolgte eine Abfrage der bekannten Daten bei der FENA sowie eine Sichtung der Artnachweise, Biotoptypenkartierung und der Natura-2000-Flächen unter www.natureg.hessen.de.

Aufgrund der Lebensraumausstattung wurden die europarechtlich planungsrelevanten Arten/Artengruppen betrachtet, die im Naturraum vorkommen können, vgl. Natureg-Datenbank, bzw. mit deren Vorkommen aufgrund der Erfahrung des Gutachters zu rechnen war. Weiterhin wurde auch auf die national geschützten Arten im Rahmen der Kontrolltermine und Begehungen geachtet.

Unter wertgebenden bzw. planungsrelevanten Arten/Artengruppen, waren demnach in erster Linie **Vögel, Fledermäuse, Amphibien** und **Reptilien** zu erwarten.

Weiterhin wurden noch die Gruppe der **Schmetterlinge**- mit europarechtlich geschützten Arten wie Spanische Flagge und Nachtkerzenschwärmer war zu rechnen- untersucht. Auch die Gruppe der **Heuschrecken** wurde gezielt beurteilt.

Wertgebende europarechtlich geschützte **xylobionte Käferarten** können aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensstätten wie totholzreiche Bäume oder Höhlungen mit ausreichend Mulm, alten Stiel-/Traubeneichen weitgehend ausgeschlossen werden.

Für die Gruppe der **Fledermäuse** ist das Plangebiet zu klein, um den Tatbestand einer erheblichen Störung zu erfüllen. Da Gehölze weitgehend fehlen, können Arten, die in Baumhöhlen oder hinter abstehender Rinde siedeln nicht vorkommen. Eine Prüfung auf Gebäudefledermäuse in unmittelbarem Umfeld und eine Potenzialanalyse erfolgte. Weiterhin wurde der zum Abriss anstehende Schuppen auf die Eignung einer Besiedlung geprüft. Am 10.07.2019 wurde zudem eine frühmorgendliche Kontrolle (Schwärmphase) durchgeführt.

Vögel: Vögel wurden in Anlehnung gemäß den Empfehlungen nach SÜDBECK et. al. 2005 durch Verhören und Sichtnachweis im Rahmen von Expositionszeiten, meist außerhalb oder am Rande der Flächen und durch langsames Ablaufen der Flächen, erfasst. Es erfolgte eine Erfassung auf Ebene einer Revierkartierung. Zur Beurteilung des Status einer Art im Plangebiet erfolgte dies nach avifaunistischen Kriterien der Verhaltensweisen der Arten.

Reptilien: Die Gruppe der Reptilien wurde insbesondere durch langsames Ablaufen an möglichen als geeignet erscheinenden Strukturen wie Saumstrukturen, Gebüschränder, sowie entlang von Grenzlinien untersucht. Weiterhin wurden im Gebiet vorhandene potenzielle und künstliche Verstecke wie ausgelegte Reptilienverstecke, Bretter u.dgl.m., bei den Kontrollen umgedreht.

Schmetterlinge/Heuschrecken: Die Arten wurden durch Verhören sowie der Imaginalstadien untersucht, z.T. per Hand gefangen, bestimmt, und am gleichen Ort wieder freigelassen. Die Heuschrecken wurden auch anhand ihrer z.T. arttypischen Laute akustisch bestimmt.

Amphibien: Die Tiergruppe der Amphibien konnte im Sinne von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, da Gewässer vollständig fehlen. Eine signifikante Tötung von Adulti oder Juveniles kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da das Plangebiet flächenmäßig zu klein ist, um einer relevanten Individuenanzahl an Tieren einen essentiellen Lebensraum zu bieten und sich abseits von naturnahen Gewässern befindet.

Weitere relevante Artengruppen: Auf diese wurde im Rahmen aller Begehungen und Kontrolltermine geachtet.

Tab. 1: Kontrolltermine

Datum	Witterung zum Zeitpunkt der Untersuchung	Erfasste Gruppe / Art
02.07.2018	tagsüber bis 20°C, überwiegend sonnig, leichter Wind 1-2Bft	Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge, weitere Arten
10.07.2018	tagsüber bis 26°C, sonnig, leichter Wind 1-2Bft	Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Schmetterlinge, Fledermäuse weitere Arten

5 Ergebnisse und Beurteilung

5.1 Biotypen/Vegetation/Natura-2000-Gebiete

Wertgebende national oder europarechtlich geschützte und bestandsgefährdete Pflanzenarten wurden nicht gefunden und sind aufgrund der überwiegend ehemaligen gärtnerischen Nutzung und deren Habitatsigenschaften auch nicht zu erwarten.

Der überwiegende ehemalige gärtnerisch genutzte Bereich stellt eine verbrachte Wiese dar.

Das Plangebiet grenzt an kein Natura-2000-Gebiet an, eine Betroffenheit der Ziele weit entfernt gelegener Gebiete ist nicht gegeben.

5.2 Vögel

Nachfolgende Tabelle zeigt die nachgewiesene Brutvogelart im Plangebiet:

Tab. 2: Brutvögel im Plangebiet

Aves - Vögel		RLH 2014	RLD 2015	BNSG 2007	VRL Anhang	BP/PG betroffene BP
Freibrüter in Gehölzen						
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V	§	-	1-3

Der Brutplatz befindet sich in einem Gebäude welches abgerissen werden soll.

Für die Vorwarliste-Art Haussperling wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Spezielle artenschutzfachliche Prüfung zum Haussperling *Passer domesticus*

Schutzstatus / Gefährdungsgrad			
EG-VO 338/97, Anhang A		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2	
EG-VO 338/97, Anhang B		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 3	
Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I		Rote Liste RL-H, Kategorie V	●
Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 1	●	Rote Liste Deutschland, Kategorie V	●
Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 4, Absatz 2		SPEC (europ. Vögel), Kategorie 3	●

Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampelschema	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
EU	●		
Deutschland: kontinentale Region	●		
RL Hessen	●		

Charakterisierung des Haussperlings

Lebensraum-Ansprüche: Dort, wo es menschliche Siedlungen gibt, lebt auch der Haussperling. Die Tiere nisten als Höhlenbrüter vorwiegend in "Kolonien", sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum. Voraussetzung für Brutbiotope sind ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Gebäuden oder wenigstens Bäume und Sträucher als Nistmöglichkeiten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Während die Nisthöhlen sich überwiegend an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsaufnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsche oder Bäume vorhanden sein. Oft kommt es zu Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Gebüschern oder Bäumen in Städten, auch an Häuserfronten (z. B. in alten Mehlschwalbennestern) und leerstehenden Gebäuden. Nahrungsflüge von Siedlungsrändern (Brutstandort) zu Ackerflächen können 2-5 km weit reichen (BEZZEL 1993, BAUER ET AL. 2012).

Verbreitung der Art in Europa: Die kosmopolitische Art ist im gesamten europäischen Raum verbreitet (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Allerdings werden europaweite Rückgänge beobachtet (SPEC 3).

In Deutschland: Der Haussperling ist in ganz Deutschland verbreitet, seine Population wird mit 5.6 – 11 Millionen Brutpaaren angegeben (SÜDBECK ET AL. 2007). Die Art gehört zwar noch zu den häufigen Vogelarten Deutschlands, aber durch eine negative Bestandsentwicklung steht sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste.

In der kontinentalen Region Deutschlands: Abgesehen von Flächen der nordwestdeutschen Tiefebene gehören ca. 80% der Landesfläche zur kontinentalen Region Deutschlands, die auf geeigneten Flächen von der Art besiedelt wird.

In Hessen: Landesweit wird eine negative Bestandsentwicklung beobachtet daher erfolgte auch hier die Einstufung V. Die Schätzungen gehen von 165.000 – 293.000 Brutpaaren aus.

Vorkommen des Haussperlings im UG/PG	nachgewiesen	●	potenziell	-
--------------------------------------	--------------	---	------------	---

Fundort und Status: Im Bereich des Abrissgebäudes (ehemalige Scheune) innerhalb des Plangebietes wie auch in mehreren Gebäuden außerhalb des Plangebietes mit mehreren Brutpaaren vorkommend. Im Plangebiet selbst sind 1-3 BP durch den Abriss betroffen.

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	●	-
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	●
§ 44 Abs.5 Satz 2	c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	-	●
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	●	-
<p>a) Das Gebäude mit den Lebensstätten des Haussperlings wird entfallen. Somit gehen alljährlich nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Diese sind zu ersetzen.</p> <p>b) Das Gebäude wird abgerissen.</p> <p>c) Im Umfeld des besiedelten Gebäudes kommen noch weitere Gebäude mit Vorkommen des Haussperlings (außerhalb des Plangebietes) vor. Sperlinge wurden somit auch in benachbarten Gebäuden nachgewiesen. Der Entfall regelmäßig genutzter Lebensstätten wie des Haussperlings ist jedoch im räumlich-funktionalen Umfeld zu ersetzen. Hierfür sind 2 Koloniekästen oder 4 Einzelkästen als Ersatz bei Entfall des Gebäudes an anderen Gebäuden an geeigneter Stelle anzubringen oder eine Anbringung an Neubauten festzusetzen.</p> <p>Beim Haussperling als Nischenbrüter ist zu erwarten, dass die Kästen optimal 15-25 Jahre funktionsfähig sind, danach kann mit Quartieren an den Neubauten oder anderen Gebäuden (Verwitterungsprozesse) gerechnet werden. Demzufolge besitzen die Kästen einen kurz- bis mittelfristigen Ersatzcharakter und die Neubauten einen später funktionserfüllenden langfristigen Ersatz.</p>			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		ja	nein
		-	●

2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	●	-
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	●	-
	c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	-	●
§ 44 Abs. 5 Satz 2	d) Wenn JA, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räuml. Zusammenhang erfüllt werden?	-	-
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	-	-

2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		ja	nein
<p>a) Dies könnte eintreten, wenn das Gebäude innerhalb der Brutzeit abgerissen werden würde. Die Brutzeit beim Haussperling ist zwischen Mitte Februar und September/Oktobre.</p> <p>b) Ein Abriss ist nur außerhalb der Brutphase zwischen Ende September/Anfang Oktober bis Mitte Februar durchführbar. Gleiches gilt für Bau-, Sanierungs- oder Entkernungsmaßnahmen im Bereich der Lebensstätten. Befindet sich der Maßnahmentermin außerhalb o.g. Zeitspanne ist zuvor durch eine fachlich qualifizierte Person eine Besiedlung von Brutvogelarten auszuschließen. Gelingt dies nicht, so sind o.g. Zeitspannen einzuhalten.</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		ja	nein
		-	●
3. Störungstatbestände		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2	a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	-	●
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	-
	c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	-	-
<p>a) Die Bruthabitate der Haussperlinge in den Bestandsgebäuden im Umfeld können baubedingt nicht gestört werden, da nach GARNIEL & MIERWALD (2010) der Haussperling zur Gruppe der Vögel gehört, für welche eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann. Eine Lärmbelastung im Brutgebiet ist weder für die Paarbildung noch für die übrigen Lebensfunktionen der Art relevant.</p> <p>Eine erhebliche Störung könnte weiterhin vorliegen, wenn das Plangebiet essentielle Nahrungshabitate oder sonstige unersetzbare Lebensraumparameter beherbergt. Da sich das Plangebiet in Ortsrandlage befindet und im Umfeld Gärten, Ruderalflächen und Grünflächen vorhanden sind, kann keine erhebliche Störung vorliegen.</p>			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung “ tritt ein		ja	nein
		-	●
Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG		ja	nein
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind erfüllt		-	●
Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 ist erforderlich.		-	●

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang*
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

*Da auch im unmittelbaren Umfeld durch Verwitterungsprozesse Quartierpotenzial an Gebäuden vorhanden ist, kann es zu keiner zeitlichen Lücke kommen, so dass die Ersatzmaßnahme keinen vorgezogenen Charakter besitzen muss sondern an den Neubauten angebracht werden können.

Nachfolgende Tabelle zeigt die nachgewiesenen Brutvogelarten und potenziellen Nahrungsgäste im Untersuchungsraum.

Tab. 3: Brutvogelarten im Umfeld zum Plangebiet und somit potenzielle Nahrungsgäste im Plangebiet

Aves - Vögel		RL- RP 2014	RLD 2015	BNSG 2007	VRL Anhang
Höhlenbrüter/Halbhöhlenbrüter					
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	§	-
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	§	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	§	-
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V	§	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	3	§	-
Freibrüter in Gehölzen/Stauden/Röhricht					
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	3	§	-
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	-	§	-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	§	-
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	-	§	-
<i>Pica pica</i>	Elster	-	-	§	-
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	-	§	-
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	§	-
Bodennahe Brüter, Bodenbrüter					
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	§	-
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	-	§	-

Für diese Arten werden ebenfalls nur Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, zu einer Betroffenheit durch das Vorhaben kann es nicht kommen, da weder essentielle bzw. ausschließliche Nahrungshabitate verloren gehen noch Brutplätze betroffen sind.

5.3 Reptilien

Bei den beiden Kontrollen fanden sich keine Reptilien. Potenziell kann aufgrund der Lage und den umliegenden Gärten mit Gartenteichen mit der Blindschleiche und der Ringelnatter gerechnet werden.

Die Arten sind jedoch nicht planungsrelevant.

Planungsrelevante Arten wie Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter wurden nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen insbesondere im Bereich der Bahngleise, die häufig als Lebensraum und Ausbreitungsachse dienen, ist möglich, doch konnten auch dort keine Reptilien nachgewiesen werden.

5.4 Fledermäuse

In Siedlungen ist mit zahlreichen Fledermausarten, insbesondere Gebäudefledermäusen wie Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus zu rechnen.

Die unmittelbar umliegenden Gebäude weisen jedoch kaum Quartierpotenzial auf, so dass mit keiner Betroffenheit dieser Tierartengruppe zu rechnen ist.

Tab. 4: Potenzielle Fledermausfauna im Umfeld zum Plangebiet

Chiroptera – Fledermäuse		RL-H* 1995	RLD* 2009	BNatSchG 2007	FFH-RL Anhang
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G	IV	§§
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	IV	§§
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	§§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	n	IV	§§

*RL-Hessen KOCK & KUGELSCHAFTER 1995

* RL-Deutschland nach MEINIG et. al. 2009

Die alte ehemalige Scheune ist bereits stark verwittert, der Dachinnenraum ist hell und zugig. Für Fledermäuse ist das Objekt nicht geeignet.

5.5 Schmetterlinge/Tagfalter

Nachfolgende Arten wurden nachgewiesen. Eine Betroffenheit für die Arten oder gezielte Maßnahmen werden nicht erforderlich. Europarechtlich geschützte Arten können bis auf die weit umherstreifenden Falter der Spanischen Flagge, die potenziell anzunehmen sind, nicht nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit für die Spanische Flagge liegt in der baulichen Nutzung des Plangebietes nicht vor, da das Plangebiet zu kleinflächig ist, um eine Gefährdung für die Population zu erfüllen.

Tab. 5: Tagfalter im Plangebiet

§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt; V = Rote Liste „Vorwarnliste“; D = Datenlage defizitär; 2 = „stark gefährdet“

		RL-H	RLD	BNSG
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	-	-	-
<i>Celastrina argiolus</i>	Faulbaumbläuling	-	-	-
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Wiesenvögelchen	-	-	-
<i>Maniola jurtina</i>	Gew. Ochsenauge	-	-	-
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	-	-	-
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	-	-	-
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	-	-	-
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling	-	-	§
<i>Thymelicus lineola</i>	Schwarzkolb. Braundickkopf	-	-	-
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	-	-	-
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Brauner Waldvogel	-	-	-

LANGE, A. & BROCKMANN, E. (2009): Rote Liste der Tagfalter Hessens

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2012): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter

Die in Tab. 5 nachgewiesenen Arten können auch im Umfeld zum Plangebiet nachgewiesen werden, eine Betroffenheit auf Ebene der Populationen ist durch die Umsetzung einer Bebauung des Plangebietes nicht gegeben. Auch hier ist zu sagen, dass die Population der jeweiligen Art nicht ausschließlich auf das Plangebiet konzentriert ist und deren Nektar- wie Raupenfutterpflanzen sich auch im Umfeld finden lassen und im Plangebiet somit keinen limitierenden Faktor darstellen.

5.6 Heuschrecken/Springschrecken

Insgesamt konnten im Plangebiet 9 Arten nachgewiesen werden. Die Italienische Schönschrecke siedelt im Bereich der Gleisanlage und kommt im Plangebiet nicht vor.

Tab. 6: Heuschrecken

§ = besonders geschützt; §§ = streng geschützt; 3 = Rote Liste „gefährdet“; D = Daten defizitär keine Einstufung möglich

		RL-H	RLD
<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesengrashüpfer*	3	-
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	-	-
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gewöhnlicher Grashüpfer	-	-
<i>Meconema meridionale</i>	Südliche Eichenschrecke*	D	-
<i>Metriopectera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	-	-
<i>Oecanthus pellucens</i>	Weinhähnchen*	3	-
<i>Oedipoda caerulea</i>	Blaufügelige Ödlandschrecke	3	3
<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	Gewöhnliche Strauchschrecke	-	-
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	-	-
<i>Calliptamus italicus</i>	Italienische Schönschrecke ¹	1	1

*aufgrund der mittlerweile weiten Verbreitung ist die Einstufung als nicht mehr aktuell anzusehen.

MAAS, S.; DETZEL, P.; STAUDT, A. (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands.

GRENZ, M. & MALTEN, A. (1995): Rote Liste der Heuschrecken Hessens. 2. Fassung.

¹Art möglicherweise eingeschleppt oder aufgrund günstiger Klimaverhältnisse eingewandert, siedelt nur im UG.

Der Wiesengrashüpfer als gefährdete Art kommt im Grünlandbereich des Plangebietes vor. Die Art kann mittlerweile überall häufig nachgewiesen werden, sogar an Ackerrandstreifen inmitten von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen kommt sie vor, so dass die Gefährdungseinstufung nicht mehr gerechtfertigt ist und als überholt angesehen werden muss. Gleiches gilt für die Arten Weinhähnchen und Südliche Eichenschrecke, die ebenfalls im Naturraum in zahlreichen Habitaten angetroffen werden können.

Von der Blaufügeligen Ödlandschrecke konnten nur wenige Individuen nachgewiesen werden. Von allen Arten der Gruppe der Springschrecken ist sie durch ihre enge Bindung an bodenoffene sandige Stellen am meisten spezialisiert und durch Lebensraumveränderungen betroffen und dürfte daher auch im Zuge einer aktualisierten Roten Liste die Gefährdungskategorie 3 beibehalten.

Im Untersuchungsraum und entlang der Gleisanlagen kommt die Blaufügelige Ödlandschrecke flächig vor. Hier siedelt zudem die Italienische Schönschrecke, die im Plangebiet nicht nachweisbar war.



Abb. 6: Die sehr seltene Italienische Schönschrecke wurde im Bereich der Gleisanlage nachgewiesen.

Bei den Kontrollen konnten noch weitere überwiegend allgemein weit verbreitete und häufige Arten angetroffen werden bzw. ist deren Vorkommen zu erwarten, vgl. nachfolgende Tabelle 7.

Tab. 7: Artenliste weiterer Arten im Plangebiet

§ = besonders geschützt; V = Anhang-V-Art der FFH-Richtlinie

Aves – Vögel		RLH	RLD	BNSG 2009	FFH Anhang
Orthoptera – Heuschrecken					
Lepidoptera/Rhopalocera – Schmetterlinge /Tagfalter					
Mammalia – Säugetiere					
Nahrungsgäste					
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer	-	-	§	-
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	-	-	§	-
<i>Dorcus parallelipedus</i>	Balkenschrüter	-	-	§	-
<i>Erinaceus europaeus</i>	Westigel	-	-	§	-
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke	-	-	§	V
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	-	-	§	-
<i>Talpa europaea</i>	Maulwurf	-	-	§	-

Für die unter Tab. 7 genannten Arten werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da sie weit verbreitet sind und in unmittelbarem Umfeld ausreichend Lebensraum vorfinden, so dass es zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen bei Planumsetzung kommt.

Mit weiteren planungsrelevanten Arten ist aufgrund der Lebensraumausstattung und fehlender essentieller Biotopolelemente nicht zu rechnen.

6 Maßnahmen

Unter folgenden Maßnahmen (Kategorien) wird unterschieden bzw. werden diese zur Vermeidung der Zugriffsverbote (anlage-, bau-, sanierungs- und betriebsbedingt) eingesetzt:

In erster Linie sind **Vermeidungs-** und **Minimierungsmaßnahmen** zu wählen. Diese dienen dazu, Verbotstatbestände, die sich aus der Naturschutzgesetzgebung ergeben, zu umgehen.

Ausgleichs- und **Ersatzmaßnahmen** sind immer dann notwendig, wenn vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben an den geschützten Lebensstätten stattfinden, und eben nicht vermieden oder minimiert werden können. Unter ihnen haben CEF-Maßnahmen den höchsten Bindungscharakter und sind im vorgezogenen Sinne zum Eingriff umzusetzen und müssen nachweislich oder zumindest mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch funktionserfüllend sein. FCS-Maßnahmen dienen dem dauerhaften Erhalt von Lokalpopulationen in einem bestimmten räumlichen Bereich. Dies ist in Abhängigkeit der jeweiligen betroffenen Art, deren ökologischer Ansprüche und deren Aktionsräume auf Artniveau zu betrachten.

Eine **ökologische Baubegleitung** im Rahmen der Bautätigkeit bzw. bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind i.d.R. Baubegleitungen erforderlich, um die artökologischen Habitatansprüche sicher auszuführen.

Ein **Monitoring** beurteilt die Funktionalität der Maßnahmen auf deren Wirksamkeit, bzw. beobachtet die Erhaltung der Lebensstätten und deren weitere Besiedlung in den Folgejahren, im Sinne einer Erfolgskontrolle. Im Rahmen eines Monitoring sind ggf. weitere Maßnahmen zu definieren (Risikomanagement), die bei einer erkennbaren Beeinträchtigung die Funktion der Lebensstätten wieder herstellen kann.

Im vorliegenden Fall werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden zusammenfassend für alle betroffenen Arten erforderlich:

Plangebiet/Eingriffsbereich

- a) Baumfällungen, Schnitt und Rodung von Gehölzen sind gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Der gleiche Zeitraum gilt für den Abriss der alten ehemaligen Scheune.
- b) Erhaltung des Gehölzbestandes zu der Gleisanlage als Rückzugsraum, Nahrungs- und Brutplatz für Vögel und Reptilien.

- c) Bei der Anlage größerer Glasscheiben/Fassaden sind zur Reduktion des Vogelschlags entspiegelte Scheiben zu verwenden oder Scheiben mit vertikalen Streifen kenntlich zu machen.
- d) Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist darauf zu achten, dass diese nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen in Randbereiche kommen kann. Eine Beleuchtung von Gehölzbeständen oder Nachbargebäude und Gärten ist zu vermeiden. Die Lichtmenge ist so gering wie möglich zu halten. Als Leuchtkörper sind solche zu verwenden, die wenige Insekten anlocken. Dies sind LED-Leuchten mit geringem Blaulichtanteil und somit gelb-orange oder warmweiße LED sowie gelbe Natriumlampen.

6.2 Ersatzmaßnahmen

- a) 2 Koloniekästen oder 4 Einzelkästen für die Haussperlinge. Die Kästen sind ausschließlich an Gebäuden im Bereich des Traufs anzubringen. Eine Beleuchtung der Kästen ist auszuschließen, ein freier Anflug ist zu gewährleisten.

6.3 Ökologische Baubegleitung

- a) Bei der Anbringung der Ersatzkästen für die Haussperlinge.

7 Zusammenfassung

Die artenschutzfachliche Prüfung ergab das Erfordernis von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie bei Planvorhaben dieser Art üblich, für die Tierartengruppe der Vögel. Diese sind in erster Linie festzusetzen in Bauzeitenbeschränkungen sowie der Erhaltung von Gehölzen als Fortpflanzungsstätte für Heckenbrüter.

Weiterhin besteht ein Erfordernis des Ersatzes verloren gehender Fortpflanzungsstätten für den Haussperling.

Bei Einhaltung der unter Punkt 6 beschriebenen Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

8 Zitierte und verwendete Literatur

AICHELE, D. & SCHWEGLER, H.-W. (2000): Die Blütenpflanzen Mitteleuropas Band 1-5. Kosmos

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (Hrsg.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999 ISBN 3-9801092-7-5

Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und HESSEN-FORST Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) - Fachbereich Naturschutz – Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) 6. Fassung, Stand 1.11.2010: Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Aula

BAUER, H.G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) 2005: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

GALL, M. (2014): Wohnbebauung des „Vitos-Geländes“ Artenschutzprüfung und Faunistischer Fachbeitrag

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GRENZ, M. & MALTEN, A. (1996): Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens. 2. Fassung, Stand September 1995. – Herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden. 30 Seiten.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echezell

LANGE, A. & BROCKMANN, E. (2009): Rote Liste der Tagfalter Hessens. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Wiesbaden. 32 Seiten.

MAAS, S., et. al. (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. Ergebnisse aus dem F + E - Vorhaben 898 86 015 des Bundesamtes für Naturschutz. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. 401 Seiten.

MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYŠTUFEK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALÍK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. – London (Academic Press) 1-496.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2012): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Gesetze, Verordnungen, Leitfaden

BNatSchG: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

HMILFN (1996) Hrsg: KOCK & KUGELSCHAFER (1995): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens Teilwerk I, Säugetiere. Forschungsinstitut Senckenberg, Frankfurt a.M. und AK Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.; ISBN 3 - 89051 - 194 - 5

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Stand: Mai 2011) – Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Hrsg.: HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ. WIESBADEN

MKULNV (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (V-Richtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

VSW & HGON (in Druck): WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN, D. STIEFEL, D. (VSW) & M. KORN, J. KREUZIGER, S. STÜBING (HGON) (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell
SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44

MEINIG, H., BOYE, O. & HUTTERER, R. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/schmetterlinge.pdf
www.natureg.hessen.de
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/de/start>
https://www.bfn.de/0316_natura2000.html